

## Beherbergungsverbot in Sachsen-Anhalt vorläufig außer Vollzug gesetzt

27.10.2020, Magdeburg – 19/2020

Oberverwaltungsgericht

Mit Beschluss vom heutigen Tage hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt in einem Normenkontrollverfahren § 5 Abs. 1 Satz 5 bis 8 der Achten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 15. September 2020 (8. SARS-CoV-2-EindV) vorläufig außer Vollzug gesetzt.

Der Antragsteller ist Inhaber und Betreiber von Ferienwohnungen in Naumburg. Mit einem Normenkontrollantrag vom 19. Oktober 2020 beantragte er die vorläufige Außervollzugsetzung des in § 5 Abs. 1 Satz 5 der 8. SARS-CoV-2-EindV angeordneten Verbots der Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken, die ihren ersten Wohnsitz in einer Region (Landkreis oder kreisfreien Stadt) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, in der innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen vor dem Tag der Anreise die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 laut der Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts kumulativ höher als 50 von 100 000 Einwohnern ist (sog. Beherbergungsverbot). Er macht geltend, die Verbotsregelung begegne bereits formal-rechtlichen Bedenken und sei darüber hinaus weder geeignet noch erforderlich, um das Ziel der Eindämmung der Corona-Pandemie zu erreichen.

Der Antrag hatte nach der im einstweiligen Anordnungsverfahren nach § 47 Abs. 6 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gebotenen summarischen Prüfung Erfolg. Nach Auffassung des 3. Senats des Oberverwaltungsgerichts spricht derzeit Überwiegendes dafür, dass das in § 5 Abs. 1 Satz 5 der 8. SARS-CoV-2-EindV geregelte Beherbergungsverbot rechtswidrig ist und wegen der damit einhergehenden Verletzung des Antragstellers in seinem Grundrecht auf Berufsausübungsfreiheit für unwirksam zu erklären sein wird. Der mit Beherbergungsverbot verbundene Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 geschützte Berufsausübungsfreiheit genüge voraussichtlich nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zur **Begründung** hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts ausgeführt:

Zwar bestehe nach der für die aktuell geltende 8. SARS-CoV-2-EindV maßgeblichen Einschätzung des Robert-Koch-Instituts in der aktuellen Risikobewertung (Stand: 7. Oktober 2020) auch in Deutschland unverändert eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Dies zugrunde gelegt möge das Verbot von Beherbergungen zu touristischen Zwecken von Personen, die ihren ersten Wohnsitz in einem sog. innerdeutschen Risikogebiet haben, für sich gesehen als geeignet anzusehen sein, um das legitime Ziel der Vermeidung von neuen Infektionsketten und damit verbunden der Eindämmung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zum Schutz von Leben und Gesundheit zu erreichen. Das touristische Beherbergungsverbot in seiner konkreten Ausgestaltung dürfte angesichts des Fehlens eines milderen Mittels auch erforderlich sein, um das verfolgte Ziel zu erreichen. Etwaige alternative - mildere - Maßnahmen wie die bereits in der 8. SARS-CoV-2-EindV normierten und im Beherbergungsgewerbe anzuwendenden Hygienevorschriften seien nicht ebenso effektiv wie ein Beherbergungsverbot, das den potentiellen Eintrag von Infektionen am Beherbergungsort durch Touristen in Gänze ausschließt.

Die Regelung sei jedoch selbst unter Berücksichtigung der weiten Einschätzungsprärogative des Ordnungsgebers nicht verhältnismäßig im engeren Sinne. Die vorzunehmende Zweck-Mittel-Relation offenbare, dass die mit der Maßnahme erreichbare Wirkung in Bezug auf den Eingriffszweck in keinem angemessenen Verhältnis zu dem hiermit verbundenen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit stehe. Ziel des Beherbergungsverbots solle es – neben der Eindämmung der Ausbreitung des Virus – auch sein, zu verhindern, dass das Coronavirus aus stark von Neuinfektionen betroffenen Regionen innerhalb Deutschlands über den Tourismus nach Sachsen-Anhalt eingebracht werde. Inwieweit dieses (Teil-)Ziel mit der getroffenen Regelung tatsächlich erreicht werde, sei jedenfalls nicht ohne Weiteres feststellbar. Denn die zentrale Lage des Landes Sachsen-Anhalt innerhalb der Bundesrepublik ermögliche auch einen ungehinderten Tagestourismus aus benachbarten Bundesländern, die ihrerseits wiederum über keine einschränkenden Regelungen zur Beherbergung von innerdeutschen Touristen aus Risikogebieten verfügten. Personen aus Risikogebieten sei damit die Einreise bzw. der Aufenthalt zu (tages-)touristischen Zwecken (ohne Übernachtung) weiterhin gestattet. Auch die daneben bestehende Möglichkeit, private Übernachtungsmöglichkeiten (bei Familien und Freunden) zu nutzen, ermögliche Personen aus einem innerdeutschen Risikogebiet sogar einen fortlaufenden Aufenthalt zu touristischen Zwecken. Daneben bestünden weitere Möglichkeiten zur Einreise aus Risikogebieten und eines hieran anknüpfenden Aufenthalts im Land Sachsen-Anhalt.

Dies zugrunde gelegt handele es sich bei dem Beherbergungsverbot um eine Maßnahme, die nur eingeschränkt zu einer Reduzierung des touristisch veranlassten Bewegungsstroms aus innerdeutschen Risikogebieten in das Land Sachsen-Anhalt führen könne, obgleich der Ordnungsgeber an anderer Stelle der Einreise und dem Aufenthalt von Personen aus einem innerdeutschen Risikogebiet zu touristischen und sonstigen Zwecken nicht begegne. Dass gerade Beherbergungsbetriebe, in denen nicht zwangsläufig eine große Zahl fremder Menschen aufeinandertreffen, sondern Gäste in abgeschlossenen Räumlichkeiten ggf. mit einer überschaubaren Personenanzahl übernachten und deren Kontaktdaten hinterlegt sind, davon ausgenommen sind, Reisende aus innerdeutschen Risikogebieten zu empfangen, erschließe sich nicht. Das Land Sachsen-Anhalt habe auch nicht dargelegt, dass im Zusammenhang mit der Beherbergung ein besonders hohes Infektionsrisiko bestehe.

Dagegen gingen vom Beherbergungsverbot gravierende negative Auswirkungen für die Berufsausübung der betroffenen Betreiber von Beherbergungsbetrieben aus. Diese seien verpflichtet, sich fortlaufend über die täglich aktualisierte Veröffentlichung des Robert-Koch-Institutes zu innerdeutschen Risikogebieten zu informieren und hierbei den Erstwohnsitz und Anreisezeitpunkt zu überprüfen sowie durch Stornierungen gebuchter Aufenthalte und durch Abweisung Reisewilliger aus Risikogebieten das Verbot umzusetzen, um einen mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR bewehrten Rechtsverstoß zu vermeiden. Die sich aus diesem erheblichen Organisationsaufwand ergebenden Belastungen würden noch erhöht durch finanzielle Einbußen, die sich aus Stornierungen und mangelnde Wiederbelegungen ergeben können. Neben den die Betreiber von Beherbergungsbetrieben betreffenden beträchtlichen Folgen seien auch die Auswirkungen für betroffene Reisewillige und die Allgemeinheit in die Betrachtung einzubeziehen. Denn das Beherbergungsverbot greife in die allgemeine Handlungsfreiheit der Reisenden und Reisewilligen nach Art. 2 Abs. 1 GG ein.

Aufgrund der gegebenen Erfolgsaussichten in der Hauptsache und der von dem Antragsteller glaubhaft gemachten – im Übrigen auf der Hand liegenden – beträchtlichen wirtschaftlichen und finanziellen Nachteile infolge des in Beherbergungsverbot in seiner konkreten Ausgestaltung liege der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach alldem im überwiegenden Interesse des Antragstellers.

Wegen des bestehenden engen Regelungszusammenhangs zwischen der hier streitbefangenen Norm des § 5 Abs. 1 Satz 5 der 8. SARS-CoV-2-EindV und den Sätzen 6 bis 8 der Vorschrift waren auch diese (nichtselbstständigen) Teilregelungen vorläufig außer Vollzug zu setzen.

*OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 27. Oktober 2020 – 3 R 205/20*

## **Anträge für die Überbrückungshilfe II können ab sofort gestellt werden**

Die Überbrückungshilfe II umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge für diesen Zeitraum können ab sofort gestellt werden. Die Antragsfrist endet am 31. Dezember 2020. Es bleibt dabei, dass die Überbrückungshilfe für Unternehmen aus allen Branchen offen steht, die durch die Corona-Krise besonders betroffen sind.

Um besonders die Unternehmen, bei denen das Geschäft durch behördliche Einschränkungen oder Hygiene- und Abstandsregeln immer noch stark beeinträchtigt ist, noch besser zu erreichen, werden folgende Änderungen am Programm vorgenommen:

- Flexibilisierung der Eintrittsschwelle: Zur Antragstellung berechtigt sind künftig Antragsteller, die entweder
  - einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
  - einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben.
- Ersatzlose Streichung der KMU-Deckelungsbeträge von 9.000 Euro bzw. 15.000 Euro.
- Erhöhung der Fördersätze. Künftig werden erstattet
  - 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch (bisher 80 Prozent der Fixkosten),
  - 60 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent (bisher 50 Prozent der Fixkosten) und
  - 40 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent (bisher bei mehr als 40 Prozent Umsatzeinbruch).
- Die Personalkostenpauschale von 10 Prozent der förderfähigen Kosten wird auf 20 Prozent erhöht.
- Bei der Schlussabrechnung sollen künftig Nachzahlungen ebenso möglich sein wie Rückforderungen.

[www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html)

## **Burgenlandkreis schränkt Veranstaltungen und Feiern deutlich ein Corona-Zahlen auf neuem Höchststand**

Im Burgenlandkreis gelten ab sofort zusätzliche Beschränkungen für Veranstaltungen, Feste und Feiern. Nunmehr sind **private Feiern**, unabhängig von ihrem Anlass und der Örtlichkeit, **auf 25 Personen begrenzt**. Bei fachkundiger Organisation ist in geschlossenen Räumen eine Teilnehmerzahl von 100 Personen bzw. unter freiem Himmel eine Teilnehmerzahl von 250 Personen zulässig. Diese Beschränkungen gelten nicht für

Zusammenkünfte mit Angehörigen aus maximal zwei Hausständen oder mit nahen Verwandten sowie deren Ehe- und Lebenspartnern.

Geschäftliche Veranstaltungen, aber auch Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen unter freiem Himmel sind auf 500 Personen, in geschlossenen Räumen auf 100 Personen begrenzt. Hierzu hat Landrat Götz Ulrich eine Allgemeinverfügung erlassen, die ab sofort und vorerst beschränkt auf die nächsten zwei Wochen gilt.

[Zur Pressemitteilung](#)

Mit der **Sieben-Tages-Inzidenz**, also der Zahl der Fälle der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohner des **Burgenlandkreises**, von **50,36** wurde ein weiterer Höchstwert erreicht. Die erste kritische Grenze für coronabedingte Einschränkungen liegt bei einem Wert von 35, die nächste Grenze bei 50.

Der **Landkreis Saalekreis** meldete eine Sieben-Tages-Inzidenz von **23,4**. ([www.saalekreis.de](http://www.saalekreis.de))

Im **Landkreis Weimarer Land** liegt dieser Wert bei **32,9**. ([www.tmasgff.de](http://www.tmasgff.de))

In beiden Landkreisen bestehen aktuell keine Einschränkungen.

## Regionen mit erhöhtem Infektionsrisiko und Beherbergungsverbot

Folgende Informationen hat das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung bekanntgegeben:

"Übernachtungsbetriebe in Sachsen-Anhalt dürfen KEINE Reisenden aufnehmen, die ihren ersten Wohnsitz in einer Region innerhalb Deutschlands haben, in der innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen vor dem Tag der Anreise die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 laut der [Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts](#) kumulativ höher als 50 von 100.000 Einwohnern ist." (Ausgewiesene Risikogebiete innerhalb Deutschlands)

"Von dieser Regelung ausgenommen sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, das ein negatives Corona-Testergebnis bestätigt und höchstens 48 Stunden vor Anreise vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis ist durch die einreisende Person für mindestens 14 Tage nach der Anreise aufzubewahren."

Wir bitten Sie, diese Regelung zu beachten und die Herkunft der Gäste zu überprüfen. Wichtig ist außerdem, dass sich die ausgewiesenen Risikogebiete innerhalb Deutschlands ändern können. Schauen Sie bitte deshalb regelmäßig auf der [Seite des Wirtschaftsministeriums](#) nach oder informieren Sie sich über andere Nachrichtenkanäle.

Eine Übersichtskarte der Risikogebiete finden Sie auch [hier](#).

**Wichtig ist außerdem, dass das Land Berlin aktuell als ganzes anzusehen ist. Die Einteilung in einzelne Risikobezirke findet für das Beherbergungsverbot keine Anwendung mehr. Der Inzidenzwert darf 50 von 100.000 Einwohnern in der ganzen Stadt (nicht in einzelnen Bezirken) nicht überschreiten.**

Quelle: [mw.sachsen-anhalt.de/media/coronavirus/wirtschaft/#c234958](http://mw.sachsen-anhalt.de/media/coronavirus/wirtschaft/#c234958)

## Grün, orange, rot: EU-Staaten beschließen Corona-Ampel für Reisen

Bürger können sich künftig auf einer Ampel-Karte über die Corona-Lage in Europa informieren. Auf Grundlage gemeinsamer Kriterien werden Regionen je nach Infektionsgeschehen entweder grün, orange oder rot markiert. Für grüne Gebiete mit wenigen Infektionen sollen künftig keine Einreiseverbote mehr verhängt werden, wie eine Mehrheit der Europaminister am Dienstag in Luxemburg beschloss.

Mit dem Flickenteppich verschiedener Regeln dürfte es jedoch nicht vorbei sein. Denn gemeinsame Standards für Reisende aus stärker betroffenen - also orange oder rot markierten - Regionen sind nicht vorgesehen. Ebenso wenig gibt es einheitliche Kriterien für Quarantäne- und Testpflichten. Auch sind die Empfehlungen nicht bindend.

### Kritik an Kriterien

Doch auch an den Kriterien für die Ampel-Karte gibt es schon Kritik. Das Konzept sei bereits von der Realität überholt und basiere auf zu wenig treffsicheren Kriterien, sagte Österreichs Europaministerin Karoline Edtstadler. In der Folge seien die meisten Regionen Europas auf der geplanten Risikolandkarte schon jetzt rot gefärbt. Und eine Steigerung von rot gebe es nicht. Man sei den Bürgerinnen und Bürgern jedoch schuldig, die Gesundheit zu schützen und gleichzeitig die Freizügigkeit zu wahren. Dazu gehöre auch, so etwas wie Tourismus in diesem Herbst und Winter zu ermöglichen, sagte Edtstadler.

Ähnlich äußerte sich Luxemburgs Außenminister Jean Asselborn. Es sei «ziemlich absurd», dass nun ein europäisches Land das jeweils andere als Risikogebiet einstufen werde. Er sprach sich dafür aus, weitere Kriterien für die Risikogebiete einzuführen und etwa auch die Zahl der durchgeführten Tests stärker als geplant zu berücksichtigen. So teste Luxemburg beispielsweise gratis und auch asymptomatische Fälle. Dafür werde man mit

dem neuen Konzept bestraft, sagte er.

Der deutsche Europastaatsminister Michael Roth (SPD) sagte hingegen, es sei die Pflicht der EU-Staaten, Maßnahmen zu koordinieren, «die sich auf die Freizügigkeit auswirken». Deutschland hatte den Kompromiss verhandelt, weil es noch bis Ende des Jahres die EU-Ratspräsidentschaft innehat.

### **Online in den kommenden Tagen**

Die Ampel-Karte dürfte nun innerhalb der kommenden Tage online gehen. Sie soll von der europäischen Gesundheitsagentur ECDC erstellt und wöchentlich aktualisiert werden. Grundlage soll die Zahl der neu gemeldeten Fälle pro 100.000 Einwohner in den letzten 14 Tagen sein - die sogenannte 14-Tage-Inzidenz - dazu kommen die Quote positiver Tests sowie die Anzahl durchgeführter Tests pro 100.000 Einwohner.

Zumindest für Reisende aus grünen Regionen sollen die EU-Staaten die Einreise nicht mehr verwehren. Dies wären Gebiete, in denen die 14-Tage-Inzidenz unter 25 und die Rate positiver Tests unter 4 Prozent liegt. Orange wären Regionen, in denen die Inzidenz unter 50, die Rate positiver Tests aber bei 4 Prozent oder darüber liegt. Ebenfalls orange wären Regionen, in denen die Inzidenz zwischen 25 und 150 Fällen liegt, die Rate positiver Tests aber unter 4 Prozent.

Bei einer 14-Tage-Inzidenz ab 50 sowie einer Positivrate ab 4 Prozent würden Regionen rot markiert - oder bei einer Inzidenz höher als 150.

Zudem soll es graue Regionen mit unzureichenden Daten geben. Zusätzliche Kriterien könnten Daten zur Bevölkerungsgröße, zur Aufnahme in Krankenhäusern und auf Intensivstationen sowie zu Sterberaten sein. Vor möglichen Maßnahmen sollen das betroffene Land, die anderen EU-Staaten und die Öffentlichkeit informiert werden.

Ausnahmen soll es etwa für Saisonarbeiter, Diplomaten, Lkw-Fahrer oder Journalisten im Einsatz geben. Auch an einem gemeinsamen Reiserückkehrformular - wenn möglich digital - wolle man arbeiten.

Bislang entscheidet jedes Land mit eigenen Kriterien, welche anderen EU-Länder oder -Regionen es als Risikogebiet einstuft. Das führt zu großen Unterschieden. Deshalb hatte die EU-Kommission Kriterien für einheitliche Reisebeschränkungen sowie Corona- und Quarantäneregeln vorgeschlagen, die umfassender als die jetzige Einigung waren.

Quelle: [www.tourismusnetzwerk-sachsen-anhalt.de](http://www.tourismusnetzwerk-sachsen-anhalt.de)

### **Links zu Ihrer Information:**

Täglich gibt es neue Erkenntnisse. Wir versuchen, Sie mit Berichterstattungen auf dem Laufenden zu halten und arbeiten kooperativ daran, auf die Situation zu reagieren. Über folgende Links können Sie sich aktuell informieren:

Robert-Koch-Institut:

[www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

[www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html)

Kompetenzzentrum Tourismus

[corona-navigator.de/](http://corona-navigator.de/)

Ideenlabor curiopia. Gemeinsam mit der BTE Tourismus- und Regionalberatung

[curiopia.de/corona-information/?fbclid=IwAR36yzeKy0WcD2uBxR8KSIM\\_VLclwB0jMTW0v7EEb2OAU60bgu9AYbe33c](http://curiopia.de/corona-information/?fbclid=IwAR36yzeKy0WcD2uBxR8KSIM_VLclwB0jMTW0v7EEb2OAU60bgu9AYbe33c)

### **Hier eine Zusammenstellung von tourismusrelevanten Links zur aktuellen Situation:**

#### **Sachsen-Anhalt**

Tourismusnetzwerk Sachsen-Anhalt

[www.tourismusnetzwerk-sachsen-anhalt.de/de/tourismusnetzwerk-news/coronavirus-die-wichtigsten-links-fuer-die-branche.html](http://www.tourismusnetzwerk-sachsen-anhalt.de/de/tourismusnetzwerk-news/coronavirus-die-wichtigsten-links-fuer-die-branche.html)

Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt informiert zu den aktuellen Entwicklungen ebenso wie die Staatskanzlei und das Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt

[mw.sachsen-anhalt.de/media/coronavirus/](http://mw.sachsen-anhalt.de/media/coronavirus/)  
[stk.sachsen-anhalt.de/service/corona-virus/coronavirus.sachsen-anhalt.de](http://stk.sachsen-anhalt.de/service/corona-virus/coronavirus.sachsen-anhalt.de)

## Thüringen

Tourismusnetzwerk Thüringen

[thueringen.tourismusnetzwerk.info/2020/03/13/coronavirus-hilfestellung-fuer-touristische-partner/](http://thueringen.tourismusnetzwerk.info/2020/03/13/coronavirus-hilfestellung-fuer-touristische-partner/)

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hält aktuelle Informationen bereit.  
[wirtschaft.thueringen.de/](http://wirtschaft.thueringen.de/)

## Deutschland/Bund

Der Deutsche Tourismusverband (DTV) informiert auf seiner Seite über aktuelle Entwicklungen auf Bundesebene  
[www.deutschertourismusverband.de/](http://www.deutschertourismusverband.de/)

Der DEHOGA stellt weitere Informationen zu den aktuell wichtigsten Fragestellungen vertrags-, arbeits- und versicherungsrechtlicher Art und über die branchenrelevanten Hygienemaßnahmen zur Verfügung.  
[www.dehoga-bundesverband.de/presse-news/aktuelles/dehoga-informiert-coronavirus/](http://www.dehoga-bundesverband.de/presse-news/aktuelles/dehoga-informiert-coronavirus/)

Das Branchenportal Destinet hat einen Liveticker eingerichtet, in dem viele Nachrichten aus dem europäischen Tourismus bezgl. des Corona-Virus zusammenlaufen.  
[www.destinet.de/deblog/7909-reisewarnungen,-coronavirus-und-tourismus-der-blog-ticker](http://www.destinet.de/deblog/7909-reisewarnungen,-coronavirus-und-tourismus-der-blog-ticker)

Der Corona-Navigator des Kompetenzzentrums Tourismus des Bundes starten aufgrund der aktuellen Lage einen neuen Online-Informationssdienst für die Tourismuswirtschaft, der vor allem Orientierung im Umgang mit dem Corona-Virus geben soll.

Der Corona-Navigator bereitet Handlungsempfehlungen und Markttrends auf. Zudem bündelt er relevante Nachrichten etwa zu Reiseschutz, Hilfsprogrammen und Maßnahmen für die Tourismuswirtschaft auf Bundesebene und reflektiert die aktuelle Stimmung in der Tourismuswirtschaft.  
[corona-navigator.de/](http://corona-navigator.de/)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie stellt Informationen zur Unterstützung für Unternehmen zur Verfügung.  
[www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html)